

GYMNASIUM

Gut
erklärt!
LERN-
VIDEOS



**MEHR
ERFAHREN**

ABITUR-WISSEN

Prüfungswissen Politik

STARK



Inhalt

Vorwort

Struktur der Gesellschaft und sozialer Wandel	1	
1 Die Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland	2	
1.1 Bevölkerungsdynamik und generatives Verhalten	2	
1.2 Ursachen der demografischen Entwicklung	4	
1.3 Folgen der demografischen Entwicklung	8	
2 Formen sozialer Differenzierung	10	
2.1 Dimensionen und Determinanten sozialer Ungleichheit	10	
2.2 Soziale Mobilität und Leistungsgesellschaft	14	
2.3 Modelle der Sozialstruktur und soziale Milieus	17	
2.4 Die Ränder der Gesellschaft	22	
3 Soziokultureller Wandel	22	
3.1 Pluralisierung der Lebenswelten und Einstellungen	22	
3.2 Gründe und Folgen des soziokulturellen Wandels	31	
4 Die Sozialordnung in Deutschland	35	
4.1 Der Sozialstaatsgrundsatz	35	
4.2 Das System der sozialen Sicherung	36	
4.3 Demografische Entwicklung als Herausforderung für den Sozialstaat	39	
4.4 Der Sozialstaat in der Diskussion	41	
Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland	47	
1 Das Grundgesetz	48	
1.1 Die Grundrechte als zentraler Kern des Grundgesetzes	49	
1.2 Die Verfassungsprinzipien	52	
1.3 Das Prinzip der „wehrhaften Demokratie“	52	
2 Die Verfassungsorgane und ihre Stellung im politischen Prozess	55	
2.1 Der Deutsche Bundestag	57	
2.2 Die Bundesregierung	60	
2.3 Der Bundesrat	63	
2.4 Das Bundesverfassungsgericht	66	
2.5 Der Bundespräsident	68	
2.6 Das Zusammenwirken der Organe bei der Gesetzgebung	71	

3 Das Wahlsystem	75
3.1 Wahlrechtsgrundsätze	76
3.2 Das Wahlsystem für den Deutschen Bundestag	77
4 Parteien und Verbände	81
4.1 Politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland	81
4.2 Parteiendemokratie und innerparteiliche Demokratie	85
4.3 Parteienspektrum der Bundesrepublik Deutschland	86
4.4 Verbände als organisierte Interessenvertretung	90

Politische Systeme und Politische Theorie 93

1 Grundzüge diktatorischer Systeme	94	
1.1 Herrschaftsausübung und Herrschaftsanspruch in Diktaturen	95	
1.2 Totalitäre und autoritäre Herrschaftsformen	98	
1.3 Historische und aktuelle Beispiele	102	
1.4 Zwischen Demokratie und Diktatur	111	
2 Stellung des Individuums	117	
2.1 Menschenrechte	117	
2.2 Autonomie	122	
2.3 Öffentlichkeit	123	
3 Konflikte bewältigen	126	
3.1 Willensbildung in der pluralistischen Demokratie	126	
3.2 Demokratisch legitimierte Entscheidungsverfahren	128	
3.3 Repräsentative Demokratie	135	
3.4 Keine Konflikte – aber Feinde	136	
4 Machtbalance	138	
4.1 Gewaltenteilung	138	
4.2 Zusammenspiel der Gewalten	140	
4.3 Die Regierungssysteme der USA und Deutschlands	142	
5 Herausforderungen für die Demokratie	146	
5.1 Alte und neue Medien	146	
5.2 Populismus	150	
5.3 Mehr Demokratie?	152	

Die Europäische Union 159

1 Der Integrationsprozess der EU	160	
1.1 Historische Entwicklung der EU	160	
1.2 Aktueller Stand und grundsätzliche Kritik	167	

2	Institutioneller Aufbau der EU	171
2.1	Die Institutionen der EU	171
2.2	Entscheidungsverfahren in der EU	179
3	Die Rolle der EU in der internationalen Politik	181
3.1	Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	181
3.2	Anmerkungen zur GASP anhand der Reaktion auf die russische Annexion der Krim	183
4	Perspektiven der EU	185
4.1	Aktuelle Spannungsfelder und Problemlösungsansätze	185
4.2	Reformdiskussion	194
5	Bemühungen um ein wachsendes europäisches Bewusstsein	196

Internationale Politik und Friedenssicherung **201**

1	Grundlagen der Politik im Internationalen Rahmen	202
1.1	Handlungsfelder	202
1.2	Strukturen der internationalen Politik	203
1.3	Akteure	206
1.4	Rechtsgrundlagen der Internationalen Politik	207
2	Frieden und Sicherheit als Aufgaben der internationalen Politik	209
2.1	Krieg und Frieden – eine begriffliche Annäherung	209
2.2	Gefährdungen von Frieden und Sicherheit	216
2.3	Der erweiterte Sicherheitsbegriff	217
2.4	Friedenssicherung und internationale Organisationen kollektiver Sicherheit	218
2.5	Die Rolle der Bundeswehr in der internationalen Kooperation	234
3	Entwicklungspolitik als Beitrag zur Friedenssicherung	237
4	Die Außenpolitik der BRD	242
4.1	Interessen und Ziele deutscher Außenpolitik	242
4.2	Einflussfaktoren auf die deutsche Außenpolitik	244
4.3	Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben	244
4.4	Akteure deutscher Außenpolitik	246

Globalisierung als Herausforderung für die Politik im 21. Jahrhundert? **249**

1	Aspekte der Globalisierung	250
1.1	Grundlegende Merkmale	250
1.2	Akteure der Globalisierung	252



2	Ökonomische Dimension	256
2.1	Erklärungsansätze für die Globalisierung der Weltwirtschaft.....	256
2.2	Ursachen und Indikatoren der ökonomischen Globalisierung	260
2.3	Auswirkungen und Folgen der ökonomischen Globalisierung	263
2.4	Unterentwicklung und Entwicklungszusammenarbeit	271
3	Gesellschaftliche Dimension	274
3.1	Grenzüberschreitende Migration	274
3.2	Globalisierung und soziale Ungleichheit	278
3.3	Die ökologische Globalisierung	282
3.4	Kulturelle Aspekte der Globalisierung	285
4	Politische Dimension	286
4.1	Auflösung traditioneller politischer Räume	286
4.2	Nationalstaaten in der Globalisierung	289



Autorinnen und Autoren

DR. GERHARD ALTMANN:

Globalisierung als Herausforderung für die Politik im 21. Jahrhundert?

HENNING AUBEL: Politische Systeme und Politische Theorie

MICHAEL BACH: Struktur der Gesellschaft und sozialer Wandel; Die Europäische Union


DANIEL KARCH: Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland

NIKOLA KNIES: Internationale Politik und Friedenssicherung

Vorwort

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

der Band **Prüfungswissen Politik** soll Sie während der letzten beiden Schuljahre im Politikunterricht begleiten. Sie können das Buch zum Nachlesen für die im Unterricht besprochenen Inhalte oder für die gezielte Vorbereitung auf **Klausuren** sowie auf die **mündliche** oder **schriftliche Abiturprüfung** verwenden.

- Das Prüfungswissen Politik kann von Schülerinnen und Schülern der Fächer **Politik, Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Sozialwissenschaften** und allen verwandten Fachbereichen genutzt werden.
- Die **Foto-Einstiegsseite** markiert den Beginn eines Hauptkapitels und deutet zentrale Aspekte des jeweiligen Kapitels in bildlicher Form an.
- Die anschließenden **Darstellungen** fassen alle wesentlichen Aspekte verständlich zusammen. Besonders wichtige Inhalte und Fachbegriffe werden farbig hervorgehoben. **Schaubilder** und **Grafiken** veranschaulichen Zusammenhänge, Prozesse und geografische Gegebenheiten. **Info-Kästen** liefern zusätzliche Hintergrundinformationen.
- Die **Querverweise** am Rand zeigen Textstellen an, die miteinander in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Mit dem **Register** am Ende des Buches können Sie ebenfalls gezielt nach bestimmten Fachbegriffen und Themen suchen.
- **Definitionen** am Rand liefern Erklärungen wichtiger Fachbegriffe. Daneben sind am Rand **Abbildungen bedeutender Persönlichkeiten** und **Ereignisse** zu sehen.
- Die **Zitat-Kästen** (gekennzeichnet durch dieses Symbol ) geben Ausschnitte aus **Gesetzen, Reden** und Ähnlichem wörtlich wieder.
- In der Randspalte finden Sie auch Verweise auf **Lernvideos** zu zentralen Themen, die Sie direkt über den dort abgedruckten QR-Code abrufen können. Der nebenstehende Code führt Sie zu einem Überblick über alle Videos. Alternativ können Sie diese über den folgenden Link abrufen:
<https://www.stark-verlag.de>

Eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung wünschen Ihnen das Autorenteam und der Verlag!

Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland



1 Das Grundgesetz



„Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes.“

(Carlo Schmid, 2. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rats
8. September 1948)

Eine Verfassung bildet das normative Regelwerk für die realen Bedingungen, in denen demokratisch legitimierte Politik stattfinden kann – also für die **Verfassungswirklichkeit**. Da sie in konkreten politischen und historischen Konstellationen entsteht, begründet sie als **Grundnorm** eines Staates nicht nur die Strukturen des politischen Systems, sondern drückt auch die **Wertordnung** einer Gesellschaft und deren **Selbstverständnis** aus

So war die Entstehung des **Grundgesetzes** nur rund drei Jahre nach Ende des **Zweiten Weltkriegs**, der **bedingungslosen Kapitulation** und der Besetzung Deutschlands durch die alliierten Siegermächte stark geprägt von den „Lehren“, die man aus den **Strukturproblemen der Weimarer Republik** zog. Außerdem war sie von den sich abzeichnenden **politisch-ideologischen Systemgegensätzen** des immer deutlicher zutage tretenden **Ost-West-Konflikts** beeinflusst.

Bereits im Frühjahr und Frühsommer 1948 hatte man sich auf einer Sechs-Mächte-Konferenz in London darauf verständigt, die Länder der drei **westlichen Besatzungszonen** zu einem Bundesstaat zu vereinen. Dieser sollte weiterhin der alliierten Kontrolle unterworfen bleiben. Die Verhandlungsergebnisse wurden in den „Londoner Empfehlungen“ und den „Frankfurter Dokumenten“ festgehalten, die den Ministerpräsidenten der drei West-Zonen am 1. Juli 1948 überreicht wurden.

Die darin geforderte Einberufung einer **verfassungsgebenden Nationalversammlung** wurde von deutscher Seite abgelehnt. Man fürchtete vor allem den Einfluss der „Siegermächte“ und um die Einheit Deutschlands. Die 65 Abgeordneten des **Parlamentarischen Rats**, der von den Landesparlamenten der Westzonen Deutschlands gewählt wurde und ab September 1948 in Bonn die „Gründungsurkunde“ einer neuen politischen Ordnung für den westlichen Teil Deutschlands erarbeiten sollte, wählten für die künftige **Verfassung** den weniger unumstößlich klingenden Begriff **Grundgesetz**. Damit wollten sie vermeiden, dass der neue Staat einen endgültigen Charakter hat bzw. so wahrgenommen würde. Das Grundgesetz wurde schließlich nach langen und intensiven Beratungen am **8. Mai 1949** (also auf den Tag genau vier Jahre nach der

Bedingungslose Kapitulation – wichtigstes Kriegsziel der Alliierten sowie Erklärung der deutschen Wehrmacht vom 8. Mai 1945, die die Kampfhandlungen zwischen Deutschland und den Alliierten beendete

bedingungslosen Kapitulation) in dritter Lesung beschlossen und am **23. Mai 1949** verkündet. Mit seinem Inkrafttreten wurde die **Bundesrepublik Deutschland (BRD)** konstituiert.

Dieser Versuch, auf (west-)deutschem Boden erneut eine freiheitliche politische Ordnung nach dem Vorbild **westlicher Repräsentativdemokratien** zu errichten, knüpfte erkennbar an **Traditionen des liberalen Verfassungs- und Grundrechtsdenkens** an. Ziel war die Etablierung einer **funktionsfähigen** und zugleich **wehrhaften Demokratie**. Das „Gespenst von Weimar“ sollte gebannt werden, also die institutionellen Schwächen und Fehler der einstigen Weimarer Reichsverfassung (WRV) vermieden werden. Gleichzeitig sollte eine **antitotalitäre Ge-
genverfassung** zum NS-Staat sowie zu den kommunistischen Regimes im Osten Deutschlands und Osteuropas geschaffen werden.

Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) im Osten Deutschlands wurde wenige Monate nach der BRD gegründet. Deren Verfassung trat am 7. Oktober 1949 in Kraft. Mit dem Einigungsvertrag des Jahres 1990 wurden die Länder der DDR Teil der Bundesrepublik. Zugleich trat für diese auch das Grundgesetz in Kraft.

1.1 Die Grundrechte als zentraler Kern des Grundgesetzes

Im Hinblick auf die Grundrechte steht das Grundgesetz zwar in der Tradition der WRV, geht aber einen entscheidenden Schritt weiter. **Politische Mitwirkungsrechte**, die auch schon in der Paulskirchenverfassung von 1849 verankert waren, wurden zum Herzstück des neuen Verfassungsstaats.

Die Grundrechte – als **individuelle Abwehrrechte** gegenüber dem Staat entstanden – stehen programmatisch am Anfang des Grundgesetzes (Art. 1–19). Der klassische Katalog der Freiheits- und Gleichheitsrechte wurde dabei um spezifische **neue Rechte** (Asylrecht, Recht zur Kriegsdienstverweigerung, Schutz vor Ausbürgerung oder Verbot rassistischer Diskriminierung) erweitert. Darüber hinaus stellt das Grundgesetz die Grundrechte auf eine neue Basis, denn es gesteht ihnen die Qualität **unmittelbar geltenden Rechts** zu und schützt sie somit weitgehend vor Eingriffen eines künftigen Gesetzgebers. Zum Schutz der Grundrechte wurde sogar ein eigenes Gericht, das **Bundesverfassungsgericht**, geschaffen und zur „Hüterin der Verfassung“ gemacht.

Verfassung – staatsrechtlicher Begriff für die rechtliche Grundordnung eines Staates
Grundgesetz – (ursprünglich gewählter) Begriff für die Verfassung der BRD, um deren Provisoriumscharakter zu betonen

→ **Menschenrechte** vgl. S. 117

Unmittelbar geltendes Recht – in Bezug auf die Grundrechte bedeutet dies, dass diese sofort gültig sind, also nicht erst in einem Gesetz umgesetzt werden müssen.

→ **Das Bundesverfassungsgericht** vgl. S. 66

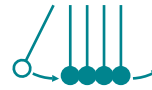
PERSONENKREIS

- Menschenrechte
- Bürgerrechte



WIRKUNGSBREITE

- Spezielle Grundrechte
- Allgemeine Grundrechte



**EINTEILUNG DER GRUNDRECHTE
NACH...**

SCHUTZZWECK

- Freiheitsrechte
- Gleichheitsrechte
- Institutionsgarantien
und Verfahrensrechte



ZIELRICHTUNG

- Abwehrrechte
- Leistungs- und
Teilhaberechte



Eine mögliche Einteilung der Grundrechte nach verschiedenen Kategorien

Staat und Recht sollten in der Bundesrepublik eng miteinander verbunden und der **Rechtsstaat** zum Angelpunkt der Verfassung gemacht werden. Damit folgt das Grundgesetz der Auffassung, dass es **überstaatliche Rechte des Einzelnen** gibt, die sich aus der Natur und dem Wesen des Menschen ergeben. Der Staat ist demnach nicht „Quelle allen Rechts“, sondern selbst dem Recht unterworfen. Alle staatliche Gewalt ist zum Schutz der **Menschenrechte** verpflichtet. Folglich wird mit Artikel 1 der Gedanke der „unantastbaren Würde des Menschen“ in den Mittelpunkt der Verfassungsordnung gerückt. Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsordnung sind angewiesen, dies stets zu beachten.



Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die fundamentalen Menschen- und Bürgerrechte werden im Grundgesetz nicht ausschließlich durch den Grundrechtskatalog (Art. 1–19 GG) geschützt, sondern auch durch „**grundrechtsgleiche Rechte**“ (z. B. Garantie des gesetzlichen Richters, Art. 101 GG; Garantie des

rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG; Verbot mehrmaliger oder rückwirkender Bestrafung sowie Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, Art. 104 GG). Diese grundrechtlich normierten Freiheiten und Rechtsgüter sind in erster Linie **Abwehrrechte** des Bürgers. Durch sie sollen staatliche Willkür oder Übergriffe der öffentlichen Gewalt verhindert und **individuelle Freiheiten** geschützt werden. Weiterhin handelt es sich auch um **Leistungs- und Teilhaberechte**, die die Chance auf gesellschaftspolitische Teilhabe und Mitwirkung in freier Entscheidung und eigener Verantwortung garantieren. Zugleich sind diese Grund- und Menschenrechte Grundlage der Wertordnung der Bundesrepublik Deutschland und gehören zum Kern der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)**.

Kategorisierung der Grundrechte

Subjektive Menschen- und Bürgerrechte im engeren Sinne

Menschenrechte	gelten für alle Menschen, also deutsche Staatsbürger und hier Lebende anderer Nationalitäten häufig einleitend „Jeder hat das Recht [...]“	z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 (Menschenwürde) • Art. 2 (allgemeine Persönlichkeitsrechte) • Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) • Art. 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) • Art. 5 (Meinungsfreiheit) • Art. 17 (Petitionsrecht)
Bürgerrechte	gelten nur für deutsche Staatsbürger häufig einleitend „Alle Deutschen haben das Recht [...]“	z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 Abs. 1 (Versammlungsfreiheit) • Art. 9 (Gründung von Vereinigungen) • Art. 11 (Recht auf Freizügigkeit) • Art. 12 (Freiheit der Berufswahl)

Rechte zur Sicherung bestimmter Lebensformen

- z. B.
- Art. 5 Abs. 3 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft)
 - Art. 6 Abs. 1 (Schutz von Ehe und Familie)
 - Art. 14 Abs. 1 (Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht)
 - Art. 16 und Art. 16 a (Staatsangehörigkeits- und Asylrecht)



Das deutsche Grundgesetz

Konstitutionalismus – steht für eine Staatsform, in der eine Verfassung (lat. *constitutio*) eine bedeutende Rolle spielt

Pluralismus – bedeutet, dass Macht ausgewogen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft verteilt sein soll und Entscheidungen als Kompromiss ausgehandelt werden: legitimer Wettstreit verschiedener Interessen

Vertikale Gewaltenteilung – bedeutet die Verteilung der politischen Macht auf verschiedene Ebenen, z. B. Bund, Länder und Gemeinden. Wird auch als föderalistisches System bezeichnet.

„Offener“ Staat – Staat, der in größerem Umfang Souveränitätsrechte auf inter- und supranationale Organisationen delegieren kann

Ermächtigungsgesetz – Gesetz, mit dem das Parlament einer Regierung außergewöhnliche Vollmachten erteilt. Das bekannteste ist das *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich*, mit dem 1933 die Republik abgeschafft und somit die nationalsozialistische Diktatur ermöglicht wurde.

1.2 Die Verfassungsprinzipien

Das Grundgesetz beinhaltet wesentliche Richtlinien für die Organisation und Ausrichtung staatlichen Handelns und bezeichnet die Verfassungsordnung der Bundesrepublik als **freiheitlich demokratische Grundordnung**. Diese Grundordnung basiert auf **Gewaltenteilung, Grundrechten, Rechtsstaatlichkeit, Konstitutionalismus, Mehrheitsprinzip (Volkssouveränität) und Pluralismus**.

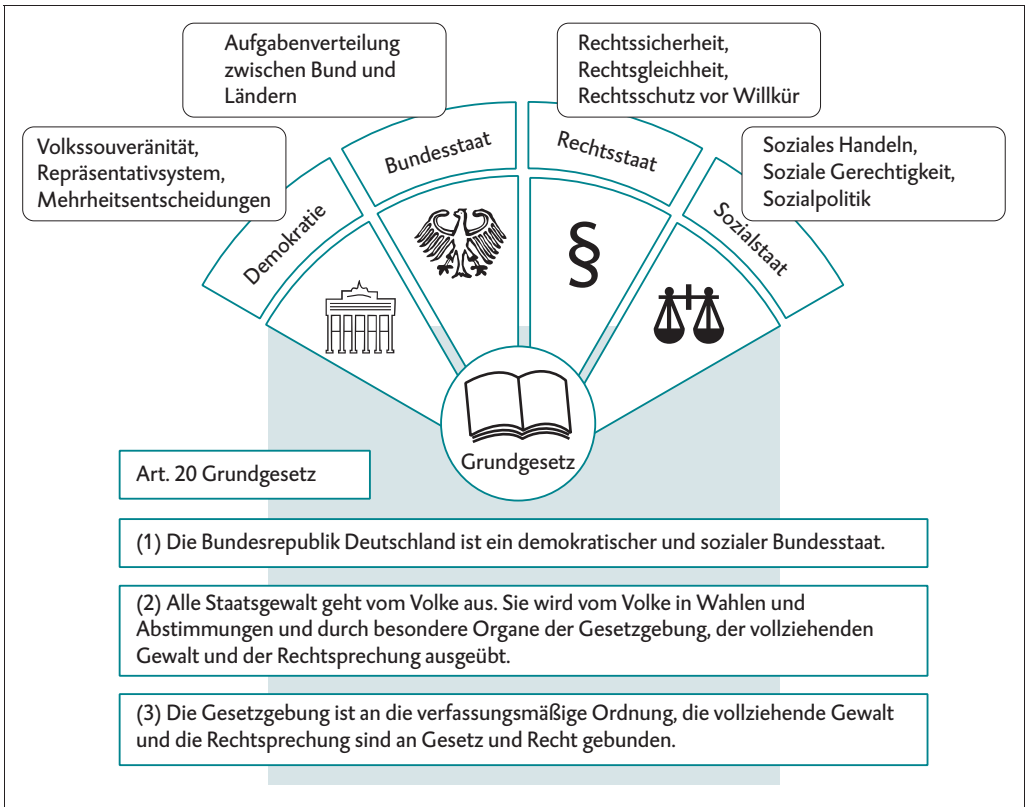
Die „Architekten“ des Grundgesetzes formulierten folgende grundlegende Leit- bzw. **Verfassungsprinzipien**:

- Das **Demokratieprinzip** garantiert die Volkssouveränität.
- Das **Rechtsstaatsprinzip** bindet alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz und verteilt sie auf die Organe der Legislative, Exekutive und Judikative (Gewaltenteilung).
- Das **Sozialstaatsprinzip** verpflichtet den Staat, für die soziale Sicherung seiner Bürger zu sorgen und Maßnahmen zum sozialen Ausgleich zu treffen.
- Das **Bundesstaatsprinzip** garantiert den Bundesländern eigene Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung und der Verwaltung (Föderalismus). Es ist damit ein Element der **vertikalen Gewaltenteilung**.

Die Staatsverfassung der Bundesrepublik Deutschland sieht zudem den **„offenen Staat“** vor. Die Konzeption der BRD als „offener Staat“ stellte die „Eintrittskarte“ für die Wiederaufnahme in den Kreis der westlichen Demokratien nach 1949, einschließlich der Mitgliedschaft in der militärischen Allianz der westlichen Nationen (die NATO) und in die europäische Staatengemeinschaft, dar.

1.3 Das Prinzip der „wehrhaften Demokratie“

Mit dem **Ermächtigungsgesetz** gelang es den Nationalsozialisten 1933, die bestehende demokratische und rechtsstaatliche Ordnung auf „legalem Weg“ zu beseitigen. Formal betrachtet war dieses Gesetz demokratisch korrekt mit der laut WRV notwendigen Mehrheit zustande gekommen. Da die WRV keine absoluten und unabänderlichen Prinzipien enthielt, konnte der Gesetzgeber (mit der entsprechenden Mehrheit) nahezu alles verändern, einführen oder abschaffen – auch den Rechtsstaat, die Demokratie oder die Verfassung selbst.



Die vier Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik und ihre realen politischen Auswirkungen

Einer solchen, vom **Rechtspositivismus** geleiteten Rechtsauffassung wollte der Parlamentarische Rat 1948/49 nicht mehr folgen. Deshalb muss sich der Gesetzgeber heute an den **verfahrenrechtlichen** und **materiellrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes** ausrichten.

Grundlage dafür ist ein höheres, **materielles Recht**, das den formalen Rechtsstaat inhaltlich auffüllen und ihm Orientierung geben soll. Wesentliche Verfassungsnorm ist hier der Art. 1 GG, mit dem die **Würde des Menschen** in den Mittelpunkt allen politischen und gesellschaftlichen Handelns gestellt und die Menschenrechte sowie die hohe Bindungskraft und Rechtsverbindlichkeit aller Grundrechte hervorgehoben werden. Diese **Verklammerung von formalem und materiellem Rechtsstaat** ist prägend für das Grundgesetz.

Rechtspositivismus – Rechtsauffassung, der zufolge kein höheres Recht existiert als das vom Gesetzgeber formal korrekt gesetzte (positive) Recht

Formaler Rechtsstaat – reine Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz

Materieller Rechtsstaat – Bindung der Staatsgewalt an materielle, inhaltliche Prinzipien wie z. B. das Naturrecht

Zudem ließen die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus, der eklatante Missbrauch des Rechts in politischer Absicht und die schnelle Ablösung der Demokratie durch ein totalitäres System mit formal demokratischen Mitteln, das Konzept einer **streitbaren** und **wehrhaften** bzw. **abwehrbereiten Demokratie** entstehen. So formulierte der Grundgesetzgeber nicht nur einen umfassenden Grundrechtskatalog, sondern verankerte diesen auch als Teil einer **objektiven Wertordnung**, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. Damit sollte sichergestellt werden, dass auch die alltäglich geltenden Gesetze stets vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zu gestalten und auszulegen sind. (BVerfGE 7, 198).

Die in Art. 1 GG normierte Menschenwürde und die **Grundlagen der politischen und gesellschaftlichen Ordnung** in Art. 20 GG werden durch die **Ewigkeitsklausel** vor jeglicher Änderung geschützt, die den Wesensgehalt dieser beiden Artikel infrage stellt: die **Garantie der Menschenwürde**, das **Demokratieprinzip**, die **republikanische** und **föderale Ordnung**, das **Rechts- und Sozialstaatsprinzip** sowie der **Grundsatz der Gewaltenteilung**. Da dem Art. 1 GG in seiner Funktion und Stellung insgesamt Grundsätzlichkeit zukommt, ist der Menschenwürdegehalt *aller* Grundrechte von der **Ewigkeitsklausel** erfasst. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Angriffen gegen die demokratische Ordnung durch Einschränkungen von Grundrechten bzw. durch ihre Verwirkung aktiv zu begegnen.

Der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen bezeichnete die Demokratie 1932 noch sehr treffend als „diejenige Staatsform, die sich am wenigsten gegen ihre Gegner wehrt“. So beanspruchten die Nationalsozialisten, aber auch die Kommunisten, die Freiheitsrechte der Demokratie, um gegen sie kämpfen zu können. Doch dieses „**demokratische Dilemma**“ scheint heute weithin gebannt. Die Beseitigung der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** auf legalem Wege ist nicht mehr möglich, denn die wehrhafte Demokratie stellt den **Verfassungskern** unter einen besonderen Schutz. Dieser Schutz wird durch folgende Grundgesetzartikel gewährleistet:

- **Art. 79 (3) GG:** Grundgesetzartikel, in denen der **Verfassungskern** festgelegt wird (Art. 1 und 20 GG), dürfen ihrem Wesen nach nicht verändert werden (Garantie des Verfassungskerns, **Ewigkeitsgebot**).
- **Art. 18 GG:** Möglichkeit des **Entzugs der Grundrechte** für Personen, die diese zur Beseitigung des Verfassungskerns missbrauchen.

Ewigkeitsklausel – siehe unten Art. 79 GG

- **Art. 20 (4) GG:** Das **Widerstandsrecht** jedes Bürgers gegen den Versuch, die Grundordnung zu stürzen. Widerstand ist erlaubt, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- **Art. 21 (2) GG:** Möglichkeit des Bundesverfassungsgerichts, **Parteien** zu **verbieten**, die den Sturz der bestehenden Grundordnung betreiben, sowie Beobachtung und Verhinderung verfassungsfeindlicher Tätigkeiten durch den **Verfassungsschutz**.

Während Art. 18 GG (Grundrechtsverwirkung) bisher zwar viermal beantragt, aber noch nie verhängt wurde, verbot das Bundesverfassungsgericht bereits zwei Parteien.

→ **Parteienverbotsverfahren** vgl. S. 67

2 Die Verfassungsorgane und ihre Stellung im politischen Prozess

Zu den wichtigsten Zielen der demokratischen Ordnung gehört es, die Freiheit und Menschenwürde jedes einzelnen Menschen zu gewährleisten und Machtmissbrauch zu verhindern. Das Grundgesetz hat daher die Ausübung staatlicher Gewalt (z. B. die Beschlussfassung von Gesetzen, die Wahrnehmung von Regierungsgeschäften oder die Rechtsprechung) besonderen Organen anvertraut. Die sogenannten **Verfassungsorganen** verkörpern die rechtsstaatliche, demokratische und bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die obersten Bundesorgane und Institutionen, deren Aufgaben und Befugnisse im Grundgesetz festgelegt sind, lassen sich im System der **Gewaltenteilung** grob in gesetzgebende Gewalt (**Legislative**), ausführende Gewalt (**Exekutive**) und rechtsprechende Gewalt (**Judikative**) unterteilen.



Lernvideo:
**Verfassungsorgane
der Bundesrepublik
Deutschland**

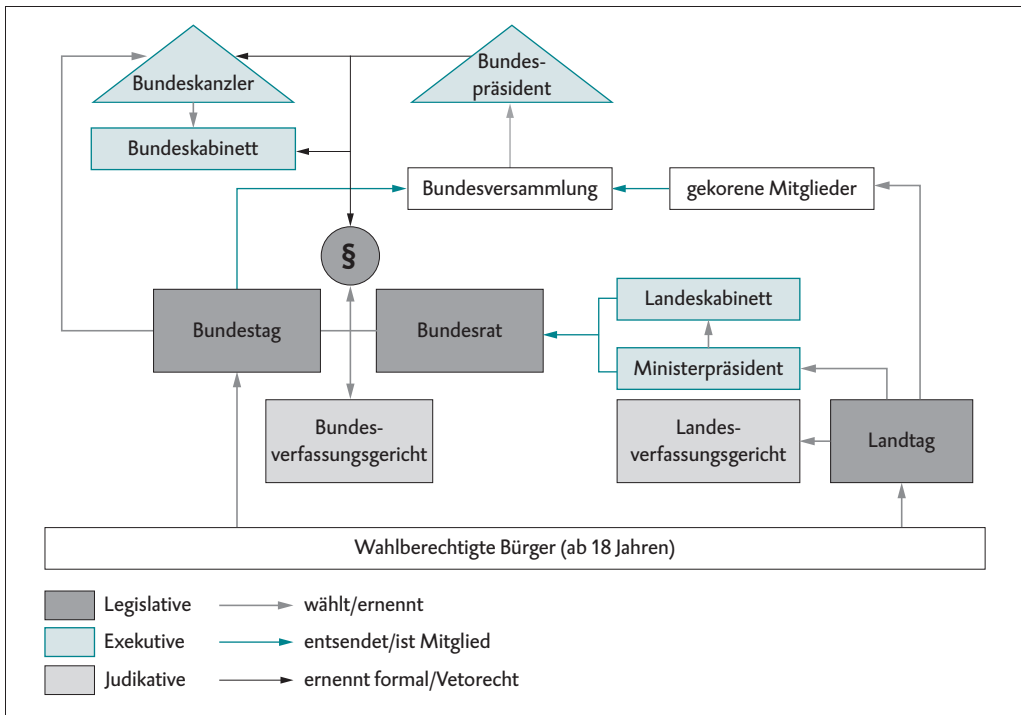
→ **Gewaltenteilung** vgl. S. 138

Zu den fünf **ständigen Verfassungsorganen** der Bundesrepublik Deutschland zählen:

- der Deutsche **Bundestag** (Art. 38 bis Art. 48 GG)
- der **Bundesrat** (Art. 50 bis Art. 53 GG)
- der **Bundespräsident** (Art. 54 bis Art. 61 GG)
- die **Bundesregierung** (Art. 62 bis Art. 69 GG)
- das **Bundesverfassungsgericht** (Art. 93, Art. 94, Art. 99 und Art. 100 GG)

Der **Gemeinsame Ausschuss** (Art. 53a GG) und die **Bundesversammlung** (Art. 54 GG) sind sogenannte **nichtständige Verfassungsorgane**.

Unter allen Organen herrscht eine Vielzahl von Verbindungen und Verflechtungen. Diese **Gewaltenverschränkung** ist dadurch geprägt, dass die Organe durch ein System von *checks and balances* aufeinander angewiesen sind und sich auf diese Weise gegenseitig ausbalancieren. Kein Organ kann im Alleingang Entscheidungen treffen, ohne dass auch die anderen daran beteiligt sind. So wird eine gewisse **Kontrolle** gegen einen Machtmissbrauch von Befugnissen gewährleistet.



Das politische System der Bundesrepublik Deutschland und die verschiedenen Verfassungsorgane



© **STARK Verlag**

www.stark-verlag.de
info@stark-verlag.de

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH ist urheberrechtlich international geschützt. Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers in irgendeiner Form verwertet werden.

STARK